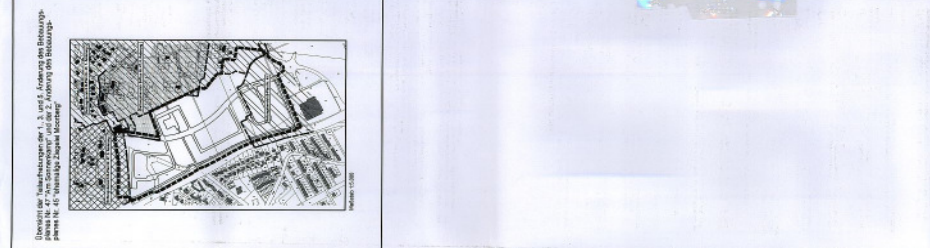


**Bestimmungen zum Bebauungsplan**

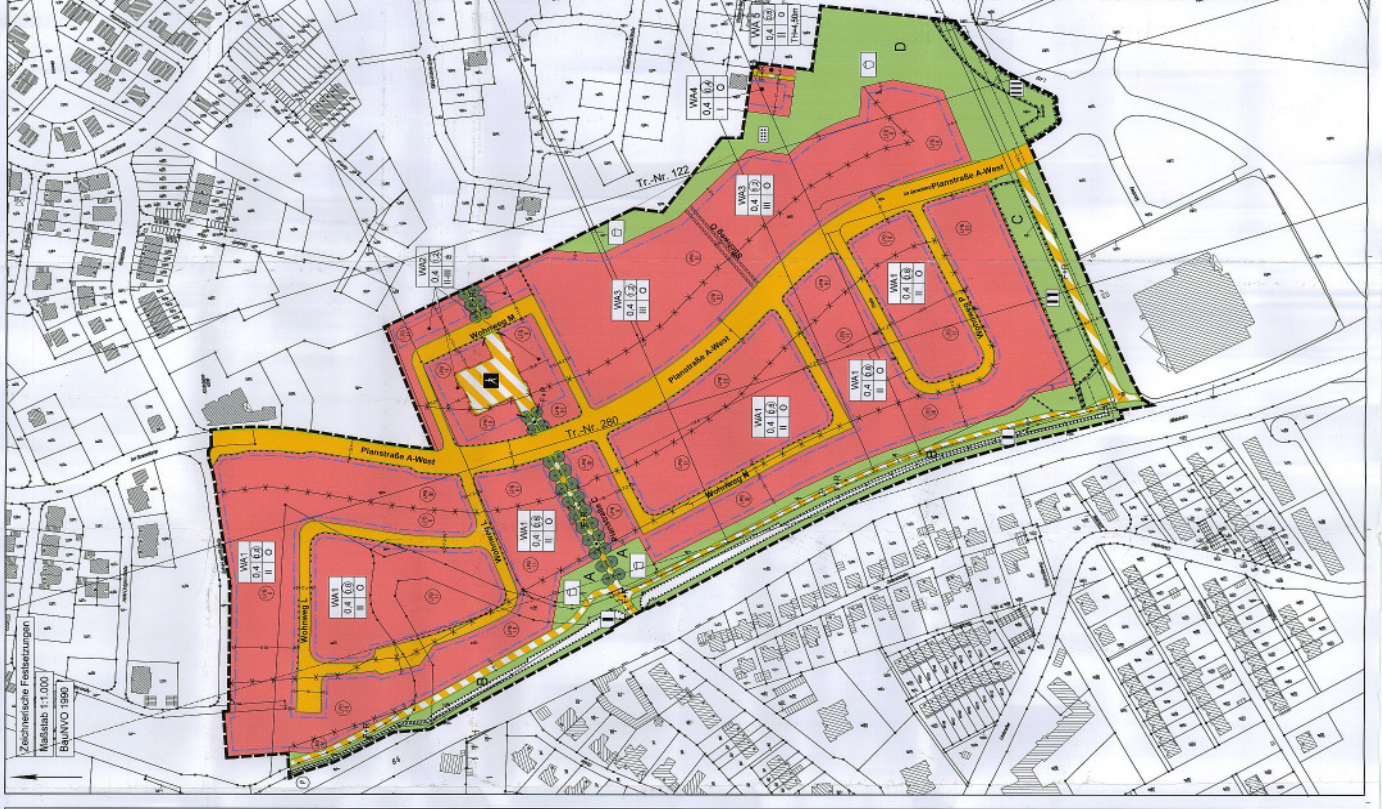
- Zweck und Geltungsbereich**  
 1.1 Zielsetzung  
 1.2 Geltungsbereich
- Art der Bebauung**  
 2.1 Art der Bebauung  
 2.2 Art der Bebauung
- Flächennutzungsgebiete**  
 3.1 Art der Bebauung  
 3.2 Art der Bebauung  
 3.3 Art der Bebauung  
 3.4 Art der Bebauung
- Abstandsflächen**  
 4.1 Abstandsflächen  
 4.2 Abstandsflächen
- Grünflächen**  
 5.1 Grünflächen  
 5.2 Grünflächen
- Verkehrsflächen**  
 6.1 Verkehrsflächen  
 6.2 Verkehrsflächen
- Verfahren**  
 7.1 Verfahren  
 7.2 Verfahren
- Übergangsbestimmungen**  
 8.1 Übergangsbestimmungen  
 8.2 Übergangsbestimmungen
- Abwägung**  
 9.1 Abwägung  
 9.2 Abwägung



**Ordnungswidrigkeit**  
 Die Ordnungswidrigkeit ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bauordnungs-Gesetzes (BO-Gesetz) definiert. Sie liegt vor, wenn ein Verhalten entgegen der Vorschriften dieses Bebauungsplans erfolgt, das die öffentliche Ordnung, das öffentliche Interesse oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Die Ordnungswidrigkeit ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann. Die Ordnungswidrigkeit ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann.

**Ordnungswidrigkeit**  
 Die Ordnungswidrigkeit ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bauordnungs-Gesetzes (BO-Gesetz) definiert. Sie liegt vor, wenn ein Verhalten entgegen der Vorschriften dieses Bebauungsplans erfolgt, das die öffentliche Ordnung, das öffentliche Interesse oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Die Ordnungswidrigkeit ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann. Die Ordnungswidrigkeit ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann.

**Technische Festlegungen BauVO 199**  
 1.1 Bauweise  
 1.2 Bauweise  
 1.3 Bauweise  
 1.4 Bauweise  
 1.5 Bauweise  
 1.6 Bauweise  
 1.7 Bauweise  
 1.8 Bauweise  
 1.9 Bauweise  
 1.10 Bauweise  
 1.11 Bauweise  
 1.12 Bauweise  
 1.13 Bauweise  
 1.14 Bauweise  
 1.15 Bauweise  
 1.16 Bauweise  
 1.17 Bauweise  
 1.18 Bauweise  
 1.19 Bauweise  
 1.20 Bauweise



**Planüberprüfung**  
 Die Planüberprüfung ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bauordnungs-Gesetzes (BO-Gesetz) definiert. Sie liegt vor, wenn ein Verhalten entgegen der Vorschriften dieses Bebauungsplans erfolgt, das die öffentliche Ordnung, das öffentliche Interesse oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Die Planüberprüfung ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann. Die Planüberprüfung ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann.

**Ordnungswidrigkeit**  
 Die Ordnungswidrigkeit ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Bauordnungs-Gesetzes (BO-Gesetz) definiert. Sie liegt vor, wenn ein Verhalten entgegen der Vorschriften dieses Bebauungsplans erfolgt, das die öffentliche Ordnung, das öffentliche Interesse oder die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet. Die Ordnungswidrigkeit ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann. Die Ordnungswidrigkeit ist ein Verwaltungsdelikt, das durch die Verwaltungsbehörde geahndet werden kann.

**Technische Festlegungen BauVO 199**  
 1.1 Bauweise  
 1.2 Bauweise  
 1.3 Bauweise  
 1.4 Bauweise  
 1.5 Bauweise  
 1.6 Bauweise  
 1.7 Bauweise  
 1.8 Bauweise  
 1.9 Bauweise  
 1.10 Bauweise  
 1.11 Bauweise  
 1.12 Bauweise  
 1.13 Bauweise  
 1.14 Bauweise  
 1.15 Bauweise  
 1.16 Bauweise  
 1.17 Bauweise  
 1.18 Bauweise  
 1.19 Bauweise  
 1.20 Bauweise

**Unterschriften:**  
 [Signaturen von Behörden und Planer]